

Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Sandersdorf-Brehna

in der Fassung vom 26.04.2018

Veröffentlichung: 18.05.2018
Inkrafttreten: 19.05.2018



Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Sandersdorf-Brehna

Der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna hat gemäß §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA S. 288) in seiner Sitzung am 26.04.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Bildung eines Jugendbeirats

1. Die Stadt Sandersdorf-Brehna bildet einen ehrenamtlichen Jugendbeirat.
2. Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 ehrenamtlichen Mitgliedern, die in der Wahl gewählt und vom Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna berufen werden. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Jugendbeirat als nicht gewählt. Weiterhin gehören dem Jugendbeirat beratend der Bürgermeister sowie ein von ihm Beauftragter der Stadtverwaltung an.
3. Die Amtszeit des Jugendbeirats beträgt 3 Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Jugendbeirats.
4. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendbeirats werden gemäß § 30 Abs. 3 KVG LSA durch den Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 2 Vorsitz

Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher gleichzeitig als Beiratssprecher fungiert, sowie 2 Stellvertreter.

Näheres regelt die Geschäftsordnung, welche sich der Jugendbeirat selbst gibt.

§ 3 Aufgaben Rechte, und Pflichten

1. Der Jugendbeirat hat die Aufgaben, die Interessen und Belange der Jugendlichen der Stadt Sandersdorf-Brehna zu vertreten, Ansprechpartner für jugendliche Einwohner der Stadt Sandersdorf-Brehna zu sein und eine Zusammenarbeit mit den Schülervertretungen anzustreben.
2. Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich und konfessionsneutral.
3. Dem Jugendbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Kompetenzen:
 - Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Jugendliche, welche im Zusammenhang mit der Beratung im Stadtrat und seiner Ausschüsse stehen
 - Rederecht des Vorsitzenden bzw. eines beauftragten Stellvertreters in den Angelegenheiten des Aufgabenbereichs des Jugendbeirats im Stadtrat und seinen Ausschüssen
 - Vorschlagsrecht über die Verwendung der öffentlichen Haushaltsmittel für den Jugendbereich
 - Budgetrecht über die Verwendung von öffentlichen Haushaltsmitteln bis zu einer Höhe von 1.000 €
4. Dem Jugendbeirat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Pflichten:
 - Festlegung einer Geschäftsordnung, in der das Verfahren über die Häufigkeit der Sitzungen, Einladung, Abstimmung, Auflösung usw. geregelt ist.
 - Abgabe von Stellungnahmen nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse zu Vorhaben mit Relevanz für Jugendliche
 - Mitwirkung an der Entwicklung der Stadt Sandersdorf-Brehna in allen Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen

§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Durchführung der Wahl

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen der Stadt Sandersdorf-Brehna im Alter von 15 bis 25 Jahren, die mindestens 3 Monate in der Stadt wohnen.
2. Die Wahl wird an einem Wahltag durchgeführt, welcher mindestens 14 Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht wurde. Die Wahl findet geheim, allgemein, unmittelbar, frei und gleich statt. Die Möglichkeit der Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt durch persönliche schriftliche Aufforderung der nach Abs. 1 benannten Jugendlichen unter Mitteilung einer Frist der schriftlichen Bereitschaftserklärung zur Mitwirkung im Jugendbeirat.
3. Gewählt sind die Wahlbewerber, welche zahlenmäßig die 9 höchsten gültigen Stimmen erhalten haben. Nachrückende Mitglieder werden ebenfalls nach den zahlenmäßig höchsten erhaltenen Stimmen festgestellt. Vollendet ein Jugendbeiratsmitglied während der laufenden Wahlperiode das 26. Lebensjahr, kann es bis zum Ende der Wahlperiode weiterhin im Jugendbeirat tätig sein.

§ 5 Aufwandsentschädigung

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Jugendbeirats erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Sandersdorf-Brehna über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

§ 6 Gleichstellung

Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, 26.04.2018

G R A B N E R
Bürgermeister

Dienstsiegel